



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

22. Oktober 2025

Seite 1 von 3

An
die Kreise, die kreisfreien Städte,
die großen kreisangehörigen Städte
im Land Nordrhein-Westfalen
und die StädteRegion Aachen

Aktenzeichen 511-26.13.-
000016-2025-0014611
bei Antwort bitte angeben

über die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Telefon 0211 [REDACTED]
Telefax 0211 837-2200

- Nur per E-Mail-

Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes sowie weiterer Vorschriften

hier: Verfahrensweise für anhängige Anträge nach § 10 Absatz 3 StAG nach Wegfall der Regelung durch das 6. ÄndG StAG

Bitte beachten Sie meine nachstehenden Ausführungen im Hinblick auf anhängige Anträge nach § 10 Absatz 3 StAG nach Wegfall der Regelung.

Mit Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetzes konnte gemäß § 10 Absatz 3 StAG im Rahmen der Anspruchseinbürgerung die Dauer des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthaltes auf bis zu drei Jahre verkürzt werden, wenn die Ausländerin/der Ausländer besondere Integrationsleistungen, insbesondere besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement nachweist, die Voraussetzung des § 8 Absatz 1 Nummer 4 StAG und die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt (sogenannte „Turboeinbürgerung“).

Diese Regelung wurde entsprechend des Gesetzentwurfs der Bundesregierung im Sechsten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (BT-Drs. 21/537) gestrichen und generell eine Voraufenthaltszeit von mindestens fünf Jahren für die Anspruchseinbürgerung zugrunde gelegt.

Nachdem der Gesetzentwurf am 8. Oktober 2025 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde (Hinweis: Änderung der Gesetzesbezeichnung durch Aufnahme weiterer Regelungen außerhalb des StAG) und der

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bundesrat am 17. Oktober 2025 im zweiten Durchgang den Vermittlungsausschuss nicht angerufen hat, wird nach der Ausfertigung das Gesetz zeitnah im Bundesgesetzblatt verkündet und damit § 10 Absatz 3 StAG als Rechtsgrundlage für eine Voraufenthaltszeitverkürzung entfallen.

Es wird empfohlen, anhängige Verfahren – soweit möglich und bei vollständigem Vorliegen der erforderlichen Unterlagen und aller Einbürgerungsvoraussetzungen – noch vor dem kurzfristigen Inkrafttreten des 6. Änderungsgesetzes zum Staatsangehörigkeitsgesetz zu bescheiden.

Hinsichtlich solcher Anträge, die bis zum Wegfall des § 10 Absatz 3 StAG nicht mehr abschließend bearbeitet werden konnten, ist ab Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum StAG sowie weiterer Vorschriften, wie folgt zu verfahren:

Das Einbürgerungsverfahren kann mit Zustimmung der antragstellenden Person ruhend gestellt werden, so dass kein förmlicher Ablehnungsbescheid ergehen muss.

Im Rahmen der Einholung der Zustimmung ist die antragstellende Person durch die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde darüber zu informieren, zu welchem Datum die gesetzliche Voraussetzung des fünfjährigen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 StAG voraussichtlich erfüllt sein wird.

Mit der Zustimmung zur Ruhendstellung bringt die antragstellende Person zugleich zum Ausdruck, dass das Einbürgerungsbegehren weiterhin besteht. Nach Eintritt der genannten gesetzlichen Voraussetzung ist das Einbürgerungsverfahren unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzusetzen und abschließend zu bescheiden.

Der antragstellenden Person ist das vorgenannte Verfahren zu erläutern.

Stimmt die antragstellende Person einer Ruhendstellung des Verfahrens nicht zu, ist das Einbürgerungsverfahren aufgrund des Wegfalls der Anspruchsgrundlage abzulehnen. Hierauf bitte ich die antragstellende Person hinzuweisen.

Darüber hinaus ist auf die Möglichkeit der Rücknahme des Antrags hinzuweisen.

Die antragstellende Person ist über die grundsätzliche Gebührenpflicht bei einer Ablehnung oder Rücknahme des Einbürgerungsantrags zu informieren.

Die Erhebung einer Gebühr richtet sich nach § 38 StAG. In der Streichung des § 10 Absatz 3 StAG wird kein Grund gesehen, aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses von der Erhebung der Einbürgerungsgebühr abzusehen oder diese zu ermäßigen.

Der Gebührenrahmen für die Rücknahme oder Ablehnung eines Antrags liegt gemäß § 38 Absatz 2 StAG zwischen 25,- € und 255,- € und kann

ausgeschöpft werden. Bei der Ausübung des Ermessens zur Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens kann insbesondere der Zeitpunkt der Antragstellung sowie der bereits entfaltete Verwaltungsaufwand angemessen berücksichtigt werden.

Seite 3 von 3

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

gez.

████████████████████